

# Unfassbar

**Beitrag von „Quittengelee“ vom 28. Mai 2023 02:17**

## Zitat von Moebius

Ein "Aus dienstlichen Gründen versetzen wir Sie nach xxx" muss man als Beamter in der Regel hinnehmen, hiergegen vor zu gehen ist fast aussichtslos.

Es wird ja dann eine Begründung gegeben werden müssen. Schlag wäre gewesen, dem zuständigen Amt nicht durch seine "Öffentlichkeitsarbeit" Monate Vorlauf zu geben, sich eine auszudenken.

## Zitat von Moebius

Es ist vergleichbar mit Ordnung-und Erziehungsmaßnahmen gegen Schüler.

"Die Klassenkonferenz beschließt einen Ausschluss aus der Klasse" ist eine Ordnungsmaßnahme, damit ein Verwaltungsakt und gerichtlich überprüfbar.

Ist es doch nicht. Eine Versetzung ist keine Erziehungsmaßnahme, sie ist ein Verwaltungsakt. Die Abordnung auch, letztere Bedarf nur nicht immer der Zustimmung.

Und in jedem Falle ist die Betroffene Schulleiterin, meinst du nicht, dass da nochmal genauer hingeschaut wird, als bei der "normalen" Kollegin?